

17. Oktober 2018

Standpunkt des pro familia Landesverbandes NRW zum Thema Sexualassistenz und -begleitung bei Menschen mit körperlichen oder kognitiven Einschränkungen

pro familia NRW setzt sich seit jeher für das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ein. Dieses Recht gilt vor dem Hintergrund des Grundgesetzes und der 2009 in der BRD in Kraft getretenen UN Behindertenrechtskonvention für alle hier lebenden Menschen – also auch für Menschen mit Behinderung. Aus diesem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung lassen sich weitere Rechte konkretisieren: Um ein Höchstmaß an Selbstbestimmung zu erlangen ist das Recht auf Information und Bildung bedeutsam. Menschen mit Behinderung haben ein Recht umfassend informiert zu werden über Sexualität und Möglichkeiten Sexualität zu erleben. Dazu gehören Informationen über Sexualbegleitung und Sexualassistenz, damit Menschen entscheiden können, ob sie diese Dienstleistung in Anspruch nehmen wollen und können. Sie haben ein Recht auf Sexualbegleitung und Sexualassistenz. Sexualassistenz und Sexualbegleitung findet nur in beiderseitigem Einvernehmen statt.

Sexualassistenz umschließt alle Angebote, die das Erleben von Sexualität ermöglichen. Sexualassistenz ist ein Kontinuum, das von Beratung und Information bis hin zu aktiver Unterstützung im konkreten sexuellen Handeln reicht. Sexualbegleitung ist aktive Sexualassistenz durch Personen, die eine entsprechende Ausbildung und/oder Erfahrungen im sexuellen Kontakt mit Menschen mit Behinderung haben.

Die Mitarbeiter*innen des pro familia Landesverbandes NRW setzen sich dafür ein, dass dieses Recht durch angemessene Beratung in die Praxis umgesetzt wird, und dass die gesellschaftliche Relevanz dieses Themas in der Öffentlichkeit fachlich angemessen diskutiert wird.

Aufgaben der Mitarbeiter*innen von pro familia NRW liegen ausschließlich in den Bereichen Beratung und Information.

Im Sinne dieser Haltung erschließt sich für die Arbeit in den Beratungsstellen eine Reihe an Maßnahmen und Haltungen für die Arbeit mit Menschen mit körperlichen und/oder kognitiven Einschränkungen:

- pro familia Beratungsstellen informieren und beraten zu allen sexualitätsbezogenen Themen. Dazu kann es auch gehören, mögliche Fragen der Ratsuchenden zum Thema Sexualassistenz/Sexualbegleitung mit einzubeziehen und über konkrete Angebote der Sexualbegleitung zu informieren.
- Mitarbeiter*innen der Beratungsstellen können sich an entsprechender Netzwerkarbeit beteiligen und im Austausch mit Fachkräften anderer Beratungseinrichtungen stehen.
- pro familia setzt sich für eine angemessene Finanzierung von Sexualbegleitung ein.
- Veranstaltungen zu diesem Themenbereich können für Eltern, Fachöffentlichkeit oder betroffene Menschen von pro familia organisiert und durchgeführt werden. Dazu gehören auch Beratungen für betreuende Personen im Helfersystem.

¹ Dieses Recht wird auch im Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG) Artikel 1, §2 beschrieben.

- Voraussetzung und wichtiger Bestandteil der Arbeit in Bezug auf Sexualbegleitung ist die Einbindung und enge Kooperation mit den Mitarbeiter*innen der betreuenden Einrichtungen.
- pro familia beteiligt sich am öffentlichen, fachlich und sachlich fundierten Diskurs über Sexualassistenz/ Sexualbegleitung.

Verabschiedet auf der Landesmitgliederversammlung am 29. März 2014

Aktualisierte Fassung, verabschiedet in der Vorstandssitzung von pro familia NRW am 17. Oktober 2018